



Dienstleistungssteuer (Digital Services) in Malaysia (2020)

(Stand Februar 2020)

1. Einleitung

Aufgrund des immensen Wachstums der digitalen Wirtschaft rückt deren Besteuerung, global gesehen, immer mehr in den Vordergrund. Digitale Unternehmen bieten grenzüberschreitende digitale Leistungen an, ohne eine Betriebsstätte in den Leistungsempfangsstaaten zu haben, was dazu führt, dass deren Erträge nicht vom Steuerrecht dieser Staaten erfasst werden und somit unbesteuert bleiben. Hinzu kommt, dass zunehmend Daten, digitale Dienstleistungen und weitere digitale Vermögenswerte zum Handelsgut werden.

Seit dem 1. Januar 2020 müssen sich Dienstleister, die sich außerhalb Malaysias befinden und digitale Dienstleistungen für malaysische Verbraucher erbringen, in Malaysia registrieren lassen und eine Dienstleistungssteuer erheben.

2. Definitionen

a. Dienstleistungssteuer

Die malaysische Dienstleistungssteuer ist eine Form der indirekten einstufigen Steuer, die auf jede Erbringung von steuerpflichtigen Dienstleistungen erhoben wird, die durch einen Steuerpflichtigen in Malaysia erbracht wird.

Die Dienstleistungssteuer kann nicht auf Dienstleistungen erhoben werden, die nicht in der Liste der steuerpflichtigen Dienstleistungen enthalten sind. Diese sind vom Minister nach dem First Schedule of the Service Tax Regulations 2018 vorgeschrieben.

b. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist eine einstufige Steuer, die auf steuerpflichtige Waren erhoben wird, die nach Malaysia eingeführt werden, sowie auf steuerpflichtige Waren, die in Malaysia von einem Steuerpflichtigen hergestellt und von ihm verkauft werden (einschließlich gebrauchter oder entsorgter Waren).

Es ist in Malaysia zwingend erforderlich, dass alle Hersteller von steuerpflichtigen Waren nach dem Sales Tax Act 2018 zugelassen sind.

Der Steuerpflichtige ist eine Person, die steuerpflichtige Gegenstände herstellt und meldepflichtig ist. Dies ist der Fall, wenn der Jahresumsatz die Schwelle von RM500.000,00 überschritten hat. Diese Person muss im MySST-System registriert sein.



c. Foreign Service Provider (FSP)

Als sog. Foreign Service Provider (zu deutsch: ausländischer Dienstleister) bezeichnet man jede Person, die sich außerhalb Malaysias aufhält und einem Verbraucher eine digitale Dienstleistung erbringt. Dazu gehören auch Betreiber von Online-Plattformen, die außerhalb Malaysias den Kauf und Verkauf von digitalen Dienstleistungen anbieten.

d. Digital Service

Unter dem Begriff „digital service“ versteht man jede Dienstleistung, die über das Internet oder ein anderes IT-Netz erbracht wird und ohne den Einsatz von Informationstechnologie nicht erhältlich wäre. Eine weitere wichtige Voraussetzung ist, dass die Erbringung der Dienstleistung im Wesentlichen automatisiert sein muss. Dazu gehören beispielsweise das Streaming von Musik, Videos, Cloud Storage und die Bereitstellung von Software im Internet.

e. Verbraucher

Momentan wird nicht zwischen gewerblichen und privaten Verbrauchern unterschieden, sodass digitale Dienstleistungen im Business-to-Business-Bereich (B2B) auch der Dienstleistungssteuer unterliegen würden.

3. Steuersatz

Grundsätzlich ist in Malaysia der Dienstleistungssteuersatz auf 6% festgelegt. Der gleiche Steuersatz gilt auch für digitale Dienstleistungen. Die Dienstleistungssteuer für die Erbringung von Kreditkarten- und Prepaidkartendienstleistungen beträgt RM25.

4. Steuerpflichtige Dienstleistungen

Eine vollständige Auflistung der steuerpflichtigen digitalen Dienstleistungen ist in der Anlage der Service Tax Regulations 2018 aufgeführt (First Schedule of Service Tax Regulations 2018). Die folgenden digitalen Dienstleistungen gelten als digitale Dienstleistungen:

- Online-Lizenzen für Software, Updates und Add-Ons Website-Filter und Firewalls;
- Mobile Anwendungen und Videospiele;
- Bereitstellung von digitalen Inhalten, z.B. Musik, E-Books, Filmen, Bildern, Texte und Informationen;
- Werbepattform, z.B. Bereitstellung von Online-Werbeflächen auf einer virtuellen Medienplattform;
- Online-Plattform, z.B. Angebot einer Plattform für den Handel mit Produkten oder Dienstleistungen;
- Suchmaschinen;
- Soziale Netzwerke;
- Datenbank- und Hosting-Dienste, z.B. Website-Hosting, Online-Data-Warehousing, Filesharing und Cloud-Storage-Dienste;

- Internet-basierte Telekommunikation;
- Online-Schulung, z.B. Bereitstellung von Fernunterricht, E-Learning, Online-Kursen und Webinaren; (i) internetgestützte Telekommunikation; (j) Online-Schulung, z.B. Bereitstellung von Fernunterricht, E-Learning, Online-Kursen und Webinaren;
- Online-Zeitungen und Zeitschriftenabonnements; und
- Dienstleistungen zur Zahlungsabwicklung.

5. Steuerpflichtige Personen

Steuerpflichtig sind die Dienstleistungsanbieter, die bereits registriert oder registrierungspflichtig sind. Registrierungspflichtig ist ein ausländischer Anbieter, seit dem 1. Januar 2020, wenn der Wert der digitalen Dienstleistungen, die für malaysische Verbraucher erbracht wurden, während eines Zeitraums von 12 Monaten die vorgeschriebene Registrierungsschwelle von RM500.000,00 überschreitet oder voraussichtlich überschreiten wird.

6. Registrierung und Abmeldung

Jede Person, die ein Unternehmen zur Erbringung steuerpflichtiger Dienstleistungen betreibt, muss die Registrierung nach § 13 Abs. 1 STA1 2018 als registrierte Person im Formular SST-01 beantragen.

Die Registrierung tritt am ersten Tag des Folgemonats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerpflicht begann, oder an einem früheren, vom Generaldirektor vereinbarten Termin, jedoch nicht früher als an dem Tag, an dem der Betreffende registrierungspflichtig ist.

Der Antrag auf Registrierung erfolgt online über das MySST-Portal.

Jede Person, die nicht nach § 14 STA 2018 registriert werden muss, kann beim Generaldirektor freiwillig die Registrierung beantragen. Der Generaldirektor kann diese Person eintragen, wenn er davon überzeugt ist, dass diese Person steuerpflichtige Dienstleistungen erbringt, aber den Schwellenwert nicht erreicht hat oder die Person beabsichtigt, ein Unternehmen zur Erbringung steuerpflichtiger Dienstleistungen zu betreiben.

Die Registrierung einer Filiale ist erlaubt. Die Registrierung von Zweigniederlassungen oder Abteilungen kann in Betracht gezogen werden, wenn:

- es schwierig ist, eine einzige Meldung für alle Niederlassungen oder Abteilungen einzureichen;
- jede Niederlassung oder Abteilung ein eigenes Konto unterhält;
- eine solche Zweigniederlassung oder Abteilung durch Bezugnahme auf die Art des Unternehmens oder seinen Standort gesondert identifizierbar ist;
- jede separat eingetragene Zweigniederlassung oder Abteilung den gleichen Steuerzeitraum hat.



Gruppenanmeldungen sind nicht erlaubt. Im Allgemeinen wird die Registrierung der Dienstleistungssteuer vom Generaldirektor gelöscht, wenn:

- die Geschäftstätigkeit im Bereich der Erbringung steuerpflichtiger Dienstleistungen eingestellt wird;
- die steuerpflichtige Dienstleistung nicht bis zu dem Tag erbracht wird, an dem die auf Antrag auf freiwillige Registrierung erfolgte Registrierung wirksam werden soll;
- die Gesellschaft aufgelöst wird.

7. Steuerbefreiungen

Bestimmte freiberufliche Dienstleistungen, die für Unternehmen innerhalb derselben Unternehmensgruppe erbracht werden, wären nach bestimmten Kriterien nicht steuerpflichtig. Ferner sind mit Wirkung vom 1. Januar 2019 bestimmte steuerpflichtige Dienstleistungen, die von einer registrierten Person an eine andere registrierte Person, die für dieselbe Dienstleistung registriert ist, erbracht werden, von der Dienstleistungssteuer befreit.

Haftungsausschluss: Die hier dargestellten Informationen sind dazu bestimmt, einen allgemeinen Überblick über die malaysische Dienstleistungssteuer (digital services) zu geben und sollen nicht als Grundlage für die Feststellung der Steuerpflicht angesehen werden, welche sich an spezifischen Gegebenheiten orientiert. Die AHK Malaysia übernimmt keinerlei Haftung für Verluste, die durch das Handeln oder Nichthandeln einer Person in Folge der in diesem Überblick dargestellten Informationen entstehen. Die hier dargestellten Informationen ersetzen keine rechtliche/steuerliche Beratung.

Quellen: Official Website of Malaysia Sales & Service Tax (SST), <https://mysst.customs.gov.my/>, aufgerufen am 06.02.2020; Official Website of PwC Malaysia, <https://www.pwc.com/my/en/services/digital.html>, aufgerufen am 06.02.2020.